

sich die Reformatoren einig, nur nicht in der Frage der leiblichen Realpräsenz Christi in der Eucharistie. Es ist eine Tragik im Leben des Schweizer Reformators, der die Vermengung von Politik und Glauben aufs schärfste verurteilte, daß er sich selbst der Politik bediente. Nach Wegfall des kanonischen Rechtes schuf er eine neue Lebensordnung, ein Ehegericht, ein Disziplinarge richt und ein Sittenmandat. Er führte eine Polizeistunde (9 Uhr abends) ein.

Zwingli wird der Theologe des Heiligen Geistes genannt. Der Verfasser entwickelt auch die pneumatische Theologie des Reformators. Vom Gottesbegriff über die Inkarnation bis zur Abendmahlslehre, für die Prädestination ebenso wie für die Lenkung des Staates ist ihm der Paraklet als die dritte essentia Dei das erste wirksame Prinzip. Die katholische Kirche und Luther sehen im Hl. Geist den *advocatus*, den Tröster, insbesonders aber den inspirator, der die Herzen der Gläubigen durch Erleuchtung lehrt. Nach Zwingli ist der Hl. Geist das von Ewigkeit in sich geschlossene Band der Trinität, das sich innerhalb dieses Aons (beider

Testamente) als Schöpfungsgeist des Vaters und als Sendungsgeist des Sohnes offenbart. Die Pneumalehre des Evangelisten Johannes wird besonders betont. Zwingli vertritt eine pneumatisc he Christologie. In seiner Ekklesiologie hält er an der Kirche fest; sie ist ihm aber nicht das *corpus Christi* mysticum, sondern das *principium Spiritus sancti*, die Begegnung zwischen *Spiritus sanctus* und der *mens humana*. Für Zwingli ist alles kirchliche Handeln eine einzige Epiklese, eine Herabrufung des Hl. Geistes. Auch die kleinste Zelle in der menschlichen Gesellschaft und in der Kirche, die Ehe, faßt Zwingli als Instrument des Hl. Geistes auf. Aus ihr sollen nicht nur Kinder des Fleisches, sondern Kinder des Geistes hervorgehen. Er war selbst mit der Witwe Anne Reinhart verheiratet. Aus dieser Ehe stammen vier Kinder. In der Schlacht bei Kappel ist sein Sohn Gerold zusammen mit ihm gefallen. Wer sich mit der Theologie Zwinglis schnell vertraut machen will, greife zu diesem Büchlein. Sein Verfasser hat sich bemüht, quellenmäßig das Leben und Werk des Reformators zu behandeln.

Berlin

Johannes Allendorff

KIRCHENRECHT

PLÖCHL WILLIBALD M., *Geschichte des Kirchenrechts*, Band IV. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. 2. Teil. (470.) Verlag Herold, Wien 1966. Leinen DM 62.—.

Das Vorwort des neuen Bandes ist überaus erfreulich, weil der hochverehrte Verfasser wissen läßt, daß er seine Gesundheit wiedererlangt hat. Aus Dankbarkeit wurde der Band daher drei bedeutenden Wiener Medizinen gewidmet.

Der vorliegende Teil handelt über das Sakramentenrecht und über die kirchliche Gerichtsbarkeit. Erstaunlich ist wieder die gewaltige Stofffülle und unüberbietbare Reichhaltigkeit; die buchtechnische Aufmachung ist übersichtlich (besonders durch die kurzen Überschriften der einzelnen Seiten); die Anmerkungen stören den Text nicht, der Stil ist interessant und flüssig. Die Genauigkeit ist wie in den schon erschienenen Teilen des großen Werkes vorbildlich, man sehe nur das Register in dieser Beziehung durch. Dargeboten werden die Grundzüge des intertutuellen und interkonfessionellen Sakramentenrechts, die kirchenrechtlichen Bestimmungen über Taufe, Firmung, Eucharistie und Messe, Viatikum und Krankenölung, Ablauf und Bußsakrament und das Weiherrecht. Der Natur der Sache entsprechend, nimmt das Eherecht den weitesten Raum des Sakramentenrechts ein, ein kurzer Abschnitt über Sakramentalien und heilige Orte und Zeiten ist beigefügt. Im Abschnitt über die kirchliche Gerichtsbarkeit sind die Ausführungen über Eheprozeß, Ordensprozeß, Weiheprozeß

und Selig- und Heiligsprechungsprozeß besonders interessant und lassen den heutigen Modus procedendi besser verstehen. Weise Ankläge an die Gegenwart, die der Wiener Kanonist pianissimo anführt, sind sehr wertvoll. Das ganze Werk zeigt, daß manche Tagesfrage (wie aggiornamento und Kollegialität) im Lichte der Rechtsgeschichte objektiv, sine ira et studio gesehen und gewertet werden könnte.

Kanonistisch interessierte Leser und alle, die ihr kirchliches Wissen vertiefen und über das Zeitungsniveau erheben wollen, werden aus der Lektüre einen neuen Aspekt von dem Mysterium erhalten, als das das *Vaticanum II* die Kirche bezeichnet hat.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

WIRTH PAUL, *Mischehen-Instruktion und Ökumenismus*. (Wort und Weisung. Schriften zur Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche, Band 1.) (84.) Seelsorge-Verlag, Freiburg 1966. DM 7.80.

Die Literatur zum Thema der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten ist in den letzten Jahren beinahe schon Legion geworden. Namentlich hat die Instruktion „*Matrimonii Sacramentum*“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. März 1966 (AAS LVIII/1966, 235 ff.) in der Presse ein überaus lebhaftes Echo hervorgerufen, wobei festzustellen ist, daß leider nicht immer mit dem nötigen Wissen um die Grundlagen und Voraussetzungen der katholischen wie protestantischen Eheauflas-

sung vorgegangen wird. Damit ist jedoch dieser zutiefst ökumenischen Frage ein schlechter Dienst erwiesen.

Die vorliegende Schrift zeichnet sich nicht bloß durch ihre hervorragende Sachkenntnis, sondern auch durch die klare, nüchterne und vorurteilsfreie Betrachtungsweise gegenüber vielen, mit emotionellen Untertönen operierenden Veröffentlichungen der jüngsten Zeit aus. Der Verfasser weist einleitend darauf hin, daß im Zusammenhang mit der Instruktion „*Matrimonii Sacramentum*“ der katholischen Kirche Intoleranz vorgeworfen wurde und daß bedauerlicherweise nicht bloß evangelische, sondern auch einige katholische Autoren die Meinung vertraten, die mangelnde Verständnisbereitschaft des Heiligen Stuhles sei, wenn schon nicht ausschließlich, so doch vorwiegend an den gegenwärtigen Schwierigkeiten um die gemischten Ehen schuld. Hierbei bilde gerade der auf katholischer Seite oft feststellbare Mangel an nötigem Wissen um die protestantischen Eheauffassungen den Anlaß zu ungenauen und verzerrten Schlußfolgerungen. Somit will die Studie vor allen Dingen der Information über die Grundlagen der katholischen und protestantischen Ansichten über die Ehe allgemein und die gemischten Ehen im besonderen dienen, wobei der Verfasser primär die Verhältnisse in Deutschland im Auge hat. Seine Absicht ist es dabei weniger, neue Argumente vorzubringen, sondern vielmehr Dinge ins rechte Licht zu rücken, die nicht richtig gesehen wurden. Im besonderen wird nachgewiesen, daß die katholische Kirche mit der jüngsten Mischehen-Instruktion ihren guten Willen und ihre ökumenische Gesinnung unter Beweis gestellt habe, daß aber ein weiteres Entgegenkommen so lange nicht möglich erscheine, als nicht die evangelischen Glaubensgemeinschaften eine ähnliche Haltung an den Tag gelegt und ihre, der katholischen Lehre diametral entgegengesetzten Ansichten über den Sakramentscharakter und die Unauflöslichkeit der Ehe revidiert hätten. In der Frage der Unauflöslichkeit der Ehe

wird auf die Diskrepanz zwischen protestantischer Theorie und Praxis verwiesen: Während einerseits theoretisch an der Unauflöslichkeit der Ehe als einer im Neuen Testament eindeutig enthaltenen Aussage festgehalten wird, gestattet doch andererseits die Praxis in den weitaus meisten Fällen die Wiederverheiratung Geschiedener. Bemerkenswert ist auch der Hinweis, daß die vom katholischen Kirchenrecht erhobene Forderung nach katholischer Kindererziehung von protestantischer Seite nicht mit gutem Gewissen als Ausdruck der Intoleranz bezeichnet werden dürfe, da die evangelischen Landeskirchen Deutschlands in vielen Fällen ganz ähnlich lautende Bestimmungen aufweisen. Gerade in diesem Zusammenhang muß immer wieder darauf verwiesen werden, daß der protestantische Kirchenbegriff derartige Maßnahmen weder fordert noch rechtfertigt und daß sich in einer kritischen Überprüfung dieser Normen von Seiten der evangelischen Glaubensgemeinschaften der Wille zur Verständnisbereitschaft dokumentieren müßte.

Man würde indes die ökumenische Verantwortung und das zutiefst seelsorgliche Anliegen dieses Buches mißverstehen, wollte man darin nur eine Apologie für die neue Mischehen-Instruktion erblicken. Mit dem Bestreben, zweckdienliche Informationen bereitzustellen, will die Schrift dem Seelsorger helfen, die katholische Position in der Mischehenfrage zu verstehen und mit guten Argumenten zu begründen. Für diese höchst aktuelle und notwendige Aufgabe wird der Verfasser vielleicht nicht überall in gleichem Maße Dank ernten. Es ist jedoch unbestritten, daß eine ehrliche, mutige und — wenn es sein muß — auch vor unpopulären Darstellungen nicht zurückshreckende Aussage einen ungleich wichtigeren Beitrag zum Gelingen des ökumenischen Gesprächs leistet als so manche Anbiederungsversuche, die letztlich doch von keiner Seite ernstgenommen werden.

Mautern/Steiermark Bruno Primetshofer

PASTORAL THEOLOGIE

BERTINATO PIERDAMIANO, *La formazione sacerdotale secondo la „Sedes Sapientiae“*. Commento pedagogico — giuridico (Pubblicazioni dell’ Istituto Pedagogico Franciscano, 5) (213) „La Scuola“ Editrice, Brescia 1965. Brosch. Lit. 1500.

Die vorliegende Arbeit bildet den zweiten Teil eines gelehrt Kommentars zu „*Sedes sapientiae*“, der 1963 vom Verf. in der gleichen Reihe des Pädagogischen Ordensinstituts erschien (*La formazione religiosa*). Hier werden die Prinzipien und Normen, die Pius XII 1956 in seiner *Constitutio Apostolica* für die Erziehung und Führung des Ordensnachwuchses gegeben hat, ganz all-

gemein auf die Priesterbildung ausgedehnt und auch dem Weltklerus als Richtlinie empfohlen. Ein interessanter, aber wenig überzeugender Versuch, der sicher nicht in der Absicht des Papstes lag. Das erste Kapitel handelt systematisch und juridisch über Beruf und Ausbildung. Fragen, die uns auf der Seele brennen. Aber die tatsächliche Situation unserer Zeit und besonders unserer jungen Kandidaten wird mit keinem Blick gestreift. Die Priesterbildung baut sich hier ungemein übersichtlich in vier Stockwerken auf: Humanistische Mittelschule — Philosophischer Kurs — Theologischer Kurs — Pastoralkurs (Der große Fortschritt von *Sedes Sapientiae* war die Betonung der pastoralen